

Kann die Schenkungsteuer gestundet werden?

Hinweis: Die Komplexität des Themas erfordert eine ausführliche Antwort auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Schenkungsteuer gestundet werden kann. Angesichts der potenziell erheblichen Auswirkungen einer möglichen Stundungsablehnung sollten die nachfolgenden Informationen dennoch vollständig zur Kenntnis genommen und beachtet werden.

Die Stundung ist bei der Schenkungsteuer ein Ausnahmefall und wird nur selten und unter sehr strengen Voraussetzungen gewährt.

In der Regel wird es möglich und zumutbar sein, die anfallende Schenkungsteuer aus dem zugewandten Vermögen oder aus bereits vorhandenem eigenen Vermögen zu begleichen.

Eine Stundung nach den allgemeinen Grundsätzen des § 222 Abgabenordnung (AO) kann daher in den meisten Fällen nicht gewährt werden.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) beinhaltet spezielle Regelungen, wie etwa § 28 Abs. 3 ErbStG. Diese Bestimmungen sind jedoch nicht ohne Weiteres anwendbar und unterliegen strengen Voraussetzungen, die vom Steuerpflichtigen¹ detailliert dargelegt und nachgewiesen werden müssen.

Hinzu kommt, dass eine Stundung bei Schenkungen nach § 28 Abs. 3 ErbStG im Unterschied zu Erwerben von Todes wegen verzinslich ist.

Nach § 20 Abs. 1 ErbStG sind bei einer Schenkung sowohl der Erwerber (Beschenkte) als auch der Schenker Steuerschuldner und haften gesamtschuldnerisch für die festgesetzte Schenkungsteuer. Die Finanzverwaltung kann grundsätzlich frei entscheiden, wen sie in Anspruch nimmt, wobei die Rechtsprechung einen Vorrang der Inanspruchnahme des Beschenkten betont.

Aufgrund dieser gesamtschuldnerischen Haftung und der Möglichkeit, die Steuer auch beim Schenker zu erheben, ist die Schenkungsteuer in der Praxis regelmäßig noch schwerer zu stunden als die Erbschaftsteuer.

¹ **Hinweis zur Sprachform:** Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt überwiegend die männliche Form verwendet. Sie umfasst selbstverständlich Personen aller Geschlechter gleichermaßen.

Schenkungen sind zudem typischerweise planbare Vorgänge, sodass erwartet wird, dass bereits im Rahmen der Gestaltung Vorsorge für die fristgerechte Bezahlung der voraussichtlich entstehenden Schenkungsteuer getroffen wird.

Im Rahmen jedes Stundungsantrags wird daher geprüft, wer die Steuer wirtschaftlich tragen soll bzw. tatsächlich getragen hat und ob der jeweils andere Gesamtschuldner (Schenker oder Beschenkter) als weiterer Steuerschuldner zur Zahlung herangezogen werden kann.

Ergibt diese Prüfung, dass der andere Gesamtschuldner zur Begleichung der Steuer herangezogen werden kann, wird der Stundungsantrag der antragstellenden Person in der Praxis regelmäßig abgelehnt.

Bei dem Finanzamt gehen häufig pauschale Stundungsanträge ein, die weder die Gründe für die Stundung darlegen noch die erforderlichen Nachweise enthalten. Gerade bei der Stundung der Schenkungsteuer nach § 28 Abs. 3 ErbStG bzw. ergänzend nach § 222 AO wird zudem häufig übersehen, dass im Antrag auch die Vermögensverhältnisse des anderen Gesamtschuldners – in der Regel des Schenkers – vollständig darzustellen und durch geeignete Unterlagen zu belegen sind, weil die Finanzverwaltung prüft, ob dieser zur Steuerzahlung herangezogen werden kann.

Damit das Finanzamt die gesetzlichen Voraussetzungen bei der Antragstellung prüfen kann, sollten Stundungsanträge ausführlich begründet sein und sämtliche notwendigen Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Antragstellers sowie – bei Schenkungen – zur Leistungsfähigkeit des jeweils anderen Gesamtschuldners (Schenker oder Beschenkter) enthalten.

Ein gut begründeter Stundungsantrag liegt auch in Ihrem Interesse, da dieser eine zügige Bearbeitung und Entscheidung fördert und zeitaufwändige Rückfragen vermeidet. Zudem wird dadurch verhindert, dass Anträge gestellt werden, die die Voraussetzungen für eine Stundungsgewährung nicht erfüllen.

Diese Informationen sollen verhindern, dass Sie fälschlicherweise mit einer Stundung rechnen, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen. Sollte das Finanzamt stattdessen Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen, kann dies schwerwiegende Folgen für Sie haben.

Es ist daher ratsam, sich frühzeitig – also bereits im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss des Schenkungsvertrages – auf die fristgerechte Zahlung der Schenkungsteuer

vorzubereiten, da das Finanzamt eine Stundung nur gewähren kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn ein anderer Gesamtschuldner als leistungsfähiger Steuerschuldner zur Verfügung steht.

Stundung nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung (§ 222 AO):

Nach § 222 Abgabenordnung können die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Eine persönliche Unbilligkeit liegt vor, wenn die Steuererhebung zu ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten oder zu einer Existenzgefährdung führen würde. Das bloße Verlangen, die gesetzlich geschuldete Steuer bei Fälligkeit zu zahlen, stellt für sich genommen noch keine erhebliche Härte dar; es müssen besondere Umstände des Einzelfalls hinzutreten. Der Steuerpflichtige hat sich grundsätzlich darauf einzustellen, vorhersehbare Steuern am Fälligkeitstag zu entrichten und die dafür notwendigen Mittel rechtzeitig bereitzuhalten. Hierzu gehört, dass er erforderlichenfalls eigenes Vermögen einsetzt oder sich die notwendigen Gelder auf dem Kreditweg beschafft.

Bereits bei der Planung einer Schenkung ist der Steuerpflichtige gehalten, sich sorgfältig auf den Anfall der Schenkungsteuer vorzubereiten und den Wert der zu übertragenden Gegenstände erforderlichenfalls durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu ermitteln. Ein bloßer Hinweis darauf, man habe sich in Bezug auf den Wert geirrt oder den Steueranfall nicht vorhersehen können, ist insoweit unbeachtlich.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, frühzeitig für ausreichende Liquidität zur Begleichung der Steuerschuld zu sorgen. Hierzu hat er Finanzierungsanfragen bei mehreren Kreditinstituten zu stellen und die entsprechenden Darlehensanträge nebst sämtlichen Ablehnungsschreiben vollständig dem Finanzamt vorzulegen. Für den Nachweis ernsthafter, jedoch erfolgloser Kreditbemühungen genügt es regelmäßig nicht, lediglich eine pauschale Kreditablehnung eines einzelnen Kreditinstituts vorzulegen. Erforderlich ist vielmehr die Vorlage aller Unterlagen, aus denen sich die Ernsthaftigkeit des Kreditantrags ergibt und die erkennen lassen, welche Angaben, Nachweise und Unterlagen dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt wurden. Darzulegen ist insbesondere der genaue Inhalt der Darlehensanträge sowie die zugrunde gelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Basis das

Kreditinstitut seine Entscheidung getroffen hat. Ferner muss nachvollziehbar sein, welche Sicherheiten angeboten wurden und aus welchen konkreten Gründen die Darlehensgewährung gescheitert ist.

Bei planbaren Vorgängen – insbesondere bei Schenkungen – beginnt die Planung der rechtzeitigen Steuerzahlung bereits mit der Vorbereitung oder Durchführung der Übertragung. Anders als im Erbfall ist das auslösende Ereignis vorhersehbar. Der Steuerpflichtige hat daher von Beginn an die organisatorischen und finanziellen Vorkehrungen für die fristgerechte Zahlung der Schenkungsteuer zu treffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Finanzamt an die eigene Wertvorstellung des Steuerpflichtigen nicht gebunden ist und die Bewertung der übertragenen Gegenstände von dessen Einschätzung abweichen kann. Das Risiko einer höheren Steuerfestsetzung liegt vollständig in der Risikosphäre des Steuerpflichtigen.

Im Rahmen der Stundungsentscheidung hat das Finanzamt zu prüfen, welche finanziellen Mittel dem Steuerpflichtigen in der Vergangenheit zur Verfügung standen und aktuell zur Verfügung stehen und ob er bei deren Verwendung seinen steuerlichen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit in angemessener Weise Rechnung getragen hat. Zur Beurteilung der persönlichen Unbilligkeit ist die gesamte wirtschaftliche und persönliche Situation des Antragstellers im Einzelfall zu würdigen. Die hierfür maßgeblichen Verhältnisse hat der Steuerpflichtige substantiiert darzulegen und durch geeignete Unterlagen (insbesondere Kontoauszüge, Vermögensübersichten, Kreditkorrespondenz, Einkommensnachweise) zu belegen.

Bei der Schenkungsteuer ist zu berücksichtigen, dass regelmäßig mehrere Personen als Gesamtschuldner haften (§ 20 Abs. 1 ErbStG). Deshalb sind im Stundungsantrag nicht nur die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, sondern auch die Vermögensverhältnisse des weiteren Gesamtschuldners – in der Regel des Schenkers – vollständig offenzulegen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zu Vermögen, Einkommen, laufenden Verpflichtungen sowie zu etwaigen Kreditaufnahmen und Kreditbemühungen des Schenkers. Entsprechende Nachweise (z.B. Kontoauszüge, Vermögensaufstellungen, Darlehensverträge, schriftliche Ablehnungen von Kreditanträgen) sind dem Antrag beizufügen.

Reicht der Erwerber einen Stundungsantrag ein, hat er diesen daher sowohl für sich selbst als auch für den weiteren Gesamtschuldner inhaltlich zu begründen und die Stundungsvoraussetzungen für alle Steuerschuldner (in der Regel für den Schenker) darzulegen. Nur wenn aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, dass weder der Antragsteller noch der andere Gesamtschuldner trotz nachgewiesener Vorbereitung auf die Steuerzahlung die Steuer

aus eigenen Mitteln oder durch zumutbare Kreditaufnahme entrichten können, kommt eine Stundung nach § 222 AO in Betracht.

Eine Unbilligkeit ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige seine wirtschaftliche Situation selbst herbeigeführt hat, insbesondere bei planbaren Vorgängen wie Schenkungen, bei denen die Finanzierungs- und Steuerfolgen von vornherein in die Gestaltung einzubeziehen sind.

Eine Unbilligkeit liegt auch dann nicht vor, wenn der Erwerber die geschenkten Vermögenswerte bereits vor Entrichtung der Schenkungsteuer anderweitig verwendet hat, etwa indem er das Erworbene für weitere Schenkungen, Konsumausgaben, die Tilgung privater oder betrieblicher Verbindlichkeiten, Investitionen oder sonstige private Aufwendungen eingesetzt und hierdurch die zur Steuerzahlung erforderliche Liquidität selbst verkürzt hat.

Kann der Schenker selbst zur Zahlung der Schenkungsteuer herangezogen werden – etwa weil er die Steuer übernommen hat oder als Gesamtschuldner haftet –, scheidet eine Stundung regelmäßig ebenfalls aus.

Aufgrund der Planbarkeit der Schenkung und des damit verbundenen Steueranfalls ist eine Stundung nach den allgemeinen Vorschriften des § 222 Abgabenordnung grundsätzlich nicht gerechtfertigt, da die Voraussetzungen einer erheblichen Härte bei gleichzeitiger Nichtgefährdung des Steueranspruchs regelmäßig nicht vorliegen.

Das Risiko einer höheren als erwarteten Steuerfestsetzung verbleibt abschließend beim Steuerpflichtigen.

Eine Stundung der Steuerschuld kommt nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige und der andere Gesamtschuldner (in der Regel der Schenker) erkennbar alles ihnen Zumutbare zur Tilgung der Steuerschuld unternommen haben, um eine Gleichbehandlung mit denjenigen zu gewährleisten, die ihre Steuern unter Einsatz aller verfügbaren Mittel pünktlich entrichten.

Dem Steuerpflichtigen ist grundsätzlich zuzumuten, sich bereits im Vorfeld der Übertragung auf die Steuerzahlung einzustellen, sein gesamtes Vermögen zur Begleichung der Steuer rückstände einzusetzen und sich – soweit kurzfristig erforderlich und möglich – die benötigten Mittel durch Aufnahme von Krediten zu beschaffen.

Wenn Sie einen Antrag auf Stundung der Schenkungsteuer (empfohlen über [Mein ELSTER](#))² nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung stellen möchten, sind mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- **Ein Stundungsantrag nach § 222 AO mit ausführlicher Begründung:**

Dabei ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen darzulegen, welche konkreten Maßnahmen sowohl der Schenker als auch der Beschenkte seit Abschluss des Schenkungsvertrages bzw. im Vorfeld des Abschlusses des Schenkungsvertrages ergriffen haben, um die fristgerechte Zahlung der Steuer sicherzustellen (insbesondere Liquiditätsvorsorge, Finanzierungsüberlegungen, Strukturierung der Vermögensübertragung).

- **Ausgefüllte und unterschriebene Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Schenker und Beschenktem (jeweils doppelt):**

Das Formular Vollstr. 72 (Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) ist sowohl für den Schenker als auch für den Beschenkten jeweils zweimal ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen: einmal mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Schenkung (Abschluss des Schenkungsvertrages bzw. Ausführung der Schenkung) und einmal mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung ([Formular Vollstr. 72 auf berlin.de](#))³.

Ergänzend sind für Schenker und Beschenkten gesondert die zwischen diesen beiden Zeitpunkten eingetretenen Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen einschließlich der maßgeblichen Ursachen strukturiert darzustellen, um die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beider Gesamtschuldner beurteilen zu können.

- **Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder freiberuflicher Tätigkeit (Schenker oder Beschenkter):**

Sofern Schenker und/oder Beschenkter Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen, ist für die jeweils betroffene Person zusätzlich das Formular Vollstr. 72a (Finanzstatus) zum Zeitpunkt der Antragstellung auszufüllen ([Formular Vollstr. 72a auf berlin.de](#))⁴.

² <https://www.elster.de/eportal/wizard/seq/steuerlichenachricht-1/eingabe>

³ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9866.php>

⁴ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9866.php>

- **Nachweise über die Verwertung vorhandener Vermögenswerte bei Schenker und Beschenktem:**

Sofern bei Schenker oder Beschenktem verwertbare Vermögenswerte vorhanden sind, ist durch geeignete Unterlagen darzulegen, inwieweit diese bereits zur Finanzierung der Schenkungsteuer eingesetzt wurden; wurden vorhandene Vermögenswerte nicht eingesetzt, ist jeweils gesondert zu erläutern, aus welchen Gründen eine Verwertung unterblieben ist.

- **Darlegung der Gründe für das Nichtvorhandensein der geschenkten Vermögenswerte:**

Soweit die geschenkten Vermögenswerte – insbesondere Geldbeträge – bereits ganz oder teilweise verbraucht wurden, ist im Einzelnen offenzulegen, wann und für welche Zwecke diese Mittel verwendet wurden (z.B. Konsum, Schuldentilgung, private oder betriebliche Aufwendungen) und aus welchen Gründen kein ausreichender Betrag zur fristgerechten Begleichung der Schenkungsteuerschuld zurückgelegt worden ist.

- **Darlegung der Schulden- und Zahlungsverwendung bei Schenker und Beschenktem:**

Soweit bestehende Verbindlichkeiten (z.B. Kredite, sonstige private oder betriebliche Schulden) bei Schenker oder Beschenktem bereits ganz oder teilweise getilgt wurden, ist im Einzelnen darzustellen, welche Verbindlichkeiten zu welchem Zeitpunkt aus welchen Mitteln zurückgeführt wurden und weshalb die Schenkungsteuerschuld nicht vorrangig gegenüber diesen Zahlungsverpflichtungen bedient werden konnte.

- **Nachweise über ernsthafte Bemühungen beider Gesamtschuldner zur Beschaffung der benötigten Mittel:**

Für Schenker und Beschenkten ist gesondert nachzuweisen, dass jeweils ernsthafte und zumutbare Versuche unternommen wurden, die zur Steuerzahlung erforderlichen Mittel zu beschaffen, insbesondere durch Anfragen zu Bankkrediten bei mehreren Kreditinstituten. Vorzulegen ist insbesondere der genaue Inhalt der Darlehensanträge sowie die zugrunde gelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Basis die Bank die Kreditentscheidung getroffen hat. Ferner muss nachvollziehbar sein, welche Sicherheiten angeboten wurden und woran die Darlehensgewährung konkret gescheitert ist.

Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG:

Erwerbe mit Steuerentstehung bis einschließlich 31.12.2024

Für Erwerbe, bei denen die Schenkungsteuer spätestens am 31.12.2024 entsteht, gilt § 28 Abs. 3 ErbStG in der bis dahin maßgeblichen Fassung.

Begünstigtes Vermögen ist in diesen Fällen:

- Grundbesitz, der zum maßgeblichen Stichtag (Abschluss des Schenkungsvertrages bzw. Ausführung der Schenkung) **zu Wohnzwecken vermietet** ist und die Voraussetzungen des § 13d Abs. 3 ErbStG erfüllt sowie
- ein vom Erwerber zum Stichtag (Abschluss des Schenkungsvertrages bzw. Ausführung der Schenkung) oder innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Erwerb **zu eigenen Wohnzwecken genutzt**es Ein- oder Zweifamilienhaus oder Wohnungseigentum.

Erwerbe mit Steuerentstehung nach dem 31.12.2024

Für Erwerbe, bei denen die Schenkungsteuer nach dem 31.12.2024 entsteht, gilt § 28 Abs. 3 ErbStG in der Neufassung.

Begünstigt ist dann der Grundbesitz, der **zu Wohnzwecken genutzt** wird.

Für das jeweils begünstigte Grundvermögen – sowohl bei Alt- als auch bei Neufällen – kann die hierauf entfallende Schenkungsteuer auf Antrag für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren gestundet werden, wenn der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung dieses Grundbesitzes aufbringen könnte.

Bei Schenkungen ist die Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG nicht zinslos; sie ist nach Maßgabe der §§ 234, 238 AO zu verzinsen.

Nicht in jedem Fall mit begünstigtem Vermögen besteht automatisch ein Anspruch auf Stundung. Auch die Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG stellt eine Ausnahme dar.

Nur der Anteil der Steuer, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, kann nach § 28 Abs. 3 ErbStG gestundet werden.

Ein Anspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die Schenkungsteuer aus weiterem erworbenem oder eigenem Vermögen aufbringen kann. Zudem muss ggf. auch eine Belastung des begünstigten Vermögens erfolgen.

Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige sein gesamtes vorhandenes und erworbenes Vermögen, mit Ausnahme des begünstigten Vermögens, veräußern und zur Steuerzahlung verwenden muss.

Zudem muss der Steuerpflichtige alle Möglichkeiten zur Kreditaufnahme ausschöpfen. Hierbei hat er sein gesamtes Vermögen – einschließlich des begünstigten Vermögens – zu belasten und als Sicherheit einzusetzen. Für den Nachweis ernsthafter, aber erfolgloser Kreditbemühungen genügt es regelmäßig nicht, lediglich eine pauschale Kreditablehnung einer einzelnen Bank vorzulegen. Zusätzlich erforderlich ist die Vorlage aller Unterlagen, die die Ernsthaftigkeit des Kreditantrages belegen und die erkennen lassen, welche Angaben, Nachweise und Unterlagen der Steuerpflichtige dem Kreditinstitut zur Verfügung gestellt hat. Darzulegen ist insbesondere der genaue Inhalt der Darlehensanträge sowie die zugrunde gelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Basis die Bank die Kreditentscheidung getroffen hat. Ferner muss nachvollziehbar sein, welche Sicherheiten angeboten wurden und woran die Darlehensgewährung konkret gescheitert ist.

Für die Frage, welche Vermögenswerte zur Zahlung der Schenkungsteuer einzusetzen sind, kommt es grundsätzlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers im Zeitpunkt der Steuerentstehung an (Stichtag). Maßgeblich ist daher, ob der Erwerber zu diesem Zeitpunkt die auf das begünstigte Vermögen entfallende Steuer aus weiterem erworbenem Vermögen oder aus bereits vorhandenem eigenem Vermögen begleichen kann.

Vermögensminderungen nach dem Stichtag

Vermögensminderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung eintreten (z.B. durch Verbrauch, Schenkung oder Veräußerung von Vermögenswerten), bleiben für die Beurteilung der Stundungsvoraussetzungen außer Betracht. Die Stundung kann nicht darauf gestützt werden, dass dieses Vermögen später nicht mehr vorhanden ist.

Vermögensmehrungen nach dem Stichtag:

Anders zu beurteilen sind Vermögensmehrungen, die nach der Steuerentstehung eintreten. Zwar richtet sich die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Stundung entsteht, ebenfalls allein nach den Verhältnissen am Stichtag. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Stundung einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung darstellt. Verbessert sich die wirtschaftliche Situation des Erwerbers nachträglich – etwa durch zusätzliche Vermögenszuflüsse oder Wertsteigerungen des übrigen Vermögens –, kann ein ursprünglich bestehender Stundungsanspruch ganz oder teilweise entfallen; eine bereits gewährte Stundung darf dann entsprechend eingeschränkt, befristet oder aufgehoben werden (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 26. März 2025 – 14 V 14157/24 –, Rn. 58, juris).

Ist im Zeitpunkt der Steuerentstehung ausreichend nicht begünstigtes Vermögen oder sonstiges privates Vermögen vorhanden, um die Steuer – erforderlichenfalls unter Einbeziehung marktüblicher Kreditaufnahmen – zu entrichten, besteht kein Anspruch auf Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG. Nach diesem Stichtag eintretende Vermögensminderungen bleiben für die Beurteilung des Stundungsanspruchs außer Betracht, während Vermögensmehrungen den Anspruch entfallen lassen oder einschränken können. Ein Anspruch entfällt ebenfalls, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweisen kann, dass er ernsthafte Bemühungen unternommen hat, die Steuer durch Kreditaufnahmen zu bezahlen.

Der Anspruch auf Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG entfällt ebenfalls, wenn der Steuerpflichtige das durch Schenkung erworbene oder sein sonstiges vorhandenes Vermögen verwendet, um andere Verbindlichkeiten zu begleichen (z.B. private oder betriebliche Kredite, Abfindungen oder sonstige Zahlungsansprüche). Ebenso entfällt der Anspruch, wenn der Steuerpflichtige das geschenkte nicht begünstigte oder vorhandene private Vermögen vor der Begleichung der Schenkungsteuer zur Sanierung von Immobilien, zur Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten oder für andere private oder berufliche Zwecke einsetzt.

Die Feststellungslast dafür, dass kein eigenes Vermögen vorhanden ist und keine Kreditaufnahme möglich ist, obliegt dem Steuerpflichtigen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen ist bei Schenkungen nach § 28 Abs. 3 ErbStG die gesamte wirtschaftliche Situation des Erwerbers (Beschenkten) zum Zeitpunkt der Steuerentstehung (Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung) und zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie seine frühzeitigen Anstrengungen zur Erlangung von Liquidität (wie bereits bei § 222 AO beschrieben) offenzulegen. Unter Berücksichtigung der verwaltungsinternen Vorgaben in R E 28

Abs. 7 ErbStR – wonach bei Schenkungen regelmäßig auch zu prüfen ist, ob der Schenker als Gesamtschuldner zur Begleichung der Schenkungsteuer herangezogen werden kann – sind darüber hinaus die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schenkers zum Zeitpunkt der Steuerentstehung und der Antragstellung in gleicher Weise vollständig darzustellen.

Wenn Sie einen Antrag auf Stundung der Schenkungsteuer (empfohlen über [Mein ELSTER](#))⁵ nach § 28 Abs. 3 ErbStG stellen möchten, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Förmlicher Stundungsantrag nach § 28 Abs. 3 ErbStG**, in dem Sie sich ausdrücklich auf einen Anspruch nach § 28 Abs. 3 ErbStG berufen und darlegen, dass die Steuer nur durch Veräußerung des begünstigten Grundbesitzes aufgebracht werden kann. Beschreibung der Nutzung des Grundbesitzes im Besteuerungszeitpunkt (Schenkungszeitpunkt) und im Zeitpunkt der Antragstellung, jeweils unter Angabe, ob eine Eigennutzung, Fremdvermietung, unentgeltliche Überlassung, Leerstand, gemischte Nutzung oder gewerbliche Nutzung vorliegt. Kurze Darstellung der aktuellen Wohnnutzung, insbesondere ob der Grundbesitz derzeit eigengenutzt, zu Wohnzwecken vermietet oder zu sonstigen Wohnzwecken überlassen wird, jeweils mit geeigneten Nachweisen (z.B. Mietverträge, Nutzungsvereinbarungen, Melde- oder Eigennutzungsbestätigungen).

- **Ausgefüllte und unterschriebene Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Schenker und Beschenktem (jeweils doppelt):**

Das Formular Vollstr. 72 (Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) ist sowohl für den Schenker als auch für den Beschenkten jeweils zweimal ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen: einmal mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Schenkung (Abschluss des Schenkungsvertrages bzw. Ausführung der Schenkung) und einmal mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung ([Formular Vollstr. 72 auf berlin.de](#))⁶.

Ergänzend sind für Schenker und Beschenkten gesondert die zwischen diesen beiden Zeitpunkten eingetretenen Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen einschließlich der maßgeblichen Ursachen strukturiert darzustellen, um die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beider Gesamtschuldner beurteilen zu können.

⁵ <https://www.elster.de/eportal/wizard/seq/steuerlichenachricht-1/eingabe>

⁶ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9866.php>

- **Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb und/oder freiberuflicher Tätigkeit (Schenker oder Beschenkter):**

Sofern Schenker und/oder Beschenkter Einkünfte aus Gewerbebetrieb und/oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen, ist für die jeweils betroffene Person zusätzlich das Formular Vollstr. 72a (Finanzstatus) zum Zeitpunkt der Antragstellung auszufüllen ([Formular Vollstr. 72a auf berlin.de](https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9866.php))⁷.

- **Nachweise über die Verwertung vorhandener Vermögenswerte bei Schenker und Beschenktem:**

Sofern bei Schenker oder Beschenktem verwertbare nicht begünstigte Vermögenswerte vorhanden sind, ist durch geeignete Unterlagen darzulegen, inwieweit diese bereits zur Finanzierung der Schenkungsteuer eingesetzt wurden; wurden vorhandene nicht begünstigte Vermögenswerte nicht eingesetzt, ist jeweils gesondert zu erläutern, aus welchen Gründen eine Verwertung unterblieben ist.

- **Darlegung der Gründe für das Nichtvorhandensein der geschenkten Vermögenswerte:**

Soweit geschenkte Vermögenswerte – insbesondere Geldbeträge – bereits ganz oder teilweise verbraucht wurden, ist im Einzelnen offenzulegen, wann und für welche Zwecke diese Mittel verwendet wurden (z.B. Konsum, Schuldentilgung, private oder betriebliche Aufwendungen) und aus welchen Gründen kein ausreichender Betrag zur fristgerechten Begleichung der Schenkungsteuerschuld zurückgelegt worden ist.

- **Darlegung der Schulden- und Zahlungsverwendung bei Schenker und Beschenktem:**

Soweit bestehende Verbindlichkeiten (z.B. Kredite, sonstige private oder betriebliche Schulden) bei Schenker oder Beschenktem bereits ganz oder teilweise getilgt wurden, ist im Einzelnen darzustellen, welche Verbindlichkeiten zu welchem Zeitpunkt aus welchen Mitteln zurückgeführt wurden und weshalb die Schenkungsteuerschuld nicht vorrangig gegenüber diesen Zahlungsverpflichtungen bedient werden konnte.

- **Nachweise über ernsthafte Bemühungen beider Gesamtschuldner zur Beschaffung der benötigten Mittel:**

Für Schenker und Beschenkten ist gesondert nachzuweisen, dass jeweils ernsthafte und zumutbare Versuche unternommen wurden, die zur Steuerzahlung erforderlichen Mittel zu beschaffen, insbesondere durch Anfragen auf Bankkredite bei mehreren

⁷ <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/downloads/artikel.9866.php>

Kreditinstituten. Vorzulegen ist insbesondere der genaue Inhalt der Darlehensanträge sowie die zugrunde gelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, auf deren Basis die Bank die Kreditentscheidung getroffen hat. Ferner muss nachvollziehbar sein, welche Sicherheiten angeboten wurden und woran die Darlehensgewährung konkret gescheitert ist.

Was passiert, wenn ich die Steuer nicht fristgerecht entrichte und eine Stundung nicht gewährt wurde?

Solange keine Stundung gewährt wird, sind die fälligen Steuern zu bezahlen. Wenn Sie die Steuer nicht rechtzeitig bezahlen, riskieren Sie die zwangsweise Beitreibung der Steuerforderung durch das Finanzamt, beispielsweise in Form von Kontopfändungen oder der Eintragung von Sicherungshypotheken mit anschließender Zwangsversteigerung.

Zusätzlich entstehen bereits am ersten Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist kraft Gesetzes Säumniszuschläge in Höhe von 1 % pro angefangenem Monat.

Eine Stundung kann in der Regel ab Eingang sämtlicher Unterlagen, jedoch frühestens ab Fälligkeit, erfolgen.

Unvollständige Anträge können zu Säumniszuschlägen führen, die erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und im Falle der Stundungsgewährung entfallen.